

Allgemeinverfügung **über die Widmung einer Gemeindestraße** **in der Stadt Waldmohr**

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 1. August 1977 – in der derzeit geltenden Fassung - und dem Beschluss des Stadtrates Waldmohr vom 10.05.2023, wird die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- **Weierstraße** (Gemarkung Waldmohr) – Stichstraße L354
Die Widmung als **Gemeindestraße** umfasst das Flurstück 957/58 (ganz) und das Flurstück 957/15 in einer Länge von ca. 75 m, gemessen von der L354 ausgehend.
Das Flurstück 957/15 wird im nördlichen Grundstücksbereich in einer Länge von ca. 17 m, ausgehend von Flurstück 957/61, auf die Benutzungsart **Fußweg** beschränkt und als solcher gewidmet.

Die gewidmeten Verkehrsflächen sind in beigefügten Planauszug dargestellt.

Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Schönenberg-Kübelberg, 24.06.2023

Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez.

Christoph Lothschütz

Bürgermeister

Lageplan Widmung Teilbereich **Weierstraße**



Zweckbestimmung Straßenverkehrsfläche
Zweckbestimmung Fußweg